

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit zum frühzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes „An der Sternwarte“ der Stadt Eisenberg

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 den frühzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes „An der Sternwarte“ in der Fassung vom 10. Juni 2021 bestätigt sowie Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB für die Dauer von einem Monat beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Sternwarte“ beginnt an der Mühlenstraße stadtauswärts hinter dem Abzweig Rudi- Oertel- Straße, und wird begrenzt insbesondere vom Friedhofsgelände sowie den Flurstücken 1200/5; 1202/13 und 1200/5. Der Geltungsbereich liegt am südlichen Stadtrand von Eisenberg und endet im Wesentlichen vor der Wegeverbindung von der Mühlenstraße in Richtung Rudolf-Elle Straße.

Ziel der Bauleitplanung ist die bauliche Nutzung der Flächen im Geltungsbereich nach Art und Maß städtebaulich geordnet neu festzusetzen und bislang vorhandene städtebauliche Nutzungskonflikte zu lösen.

Der frühzeitige Entwurf des Bebauungsplanes „An der Sternwarte“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom 10. Juni 2021 - liegt in der Zeit vom

### **04. August 2021 bis zum 14. September 2021**

während der Dienstzeiten im Rathaus Markt 27, Bauamt

<b>Montag:</b>	<b>09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch:</b>	<b>09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -18:00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>09:00 -12.00 Uhr</b>

zur öffentlichen Einsichtnahme und Erörterungsmöglichkeit aus.

Der frühzeitige Entwurf des o. g. Bebauungsplanes kann auch auf den Internetseite der Stadt Eisenberg [www.stadt-eisenberg.de](http://www.stadt-eisenberg.de) unter der Rubrik- Wirtschaft/Stadtentwicklung eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum vorliegenden geänderten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Eisenberg, 24.Juli 2021  
Kieslich